



Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2023-0.321.339	BAK/Stng/BG, mit dem das AVG geändert wird	Mag Lynn Rothfischer	DW 12807	DW 12150	25.05.2023

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können:

Mit dem Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) wurde die Möglichkeit geschaffen, in verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren Verhandlungen mittels Videokonferenz durchzuführen. Dies soll mit der geplanten Gesetzesänderung unabhängig von der epidemischen Lage in das Dauerrecht zur Steigerung der Verfahrenseffizienz übernommen werden.

**Die BAK steht diesem Gesetzesentwurf aus nachstehenden Gründen jedoch kritisch gegenüber und spricht sich daher gegen die geplanten Gesetzesänderungen aus.**

Wesentliche Anmerkungen der BAK zum vorliegenden Entwurf:

- **Es fehlt dem Gesetzesentwurf an einer ausreichenden Rechtfertigung für die geplanten Änderungen.** Als Grund für die Übernahme in das Dauerrecht erwähnen die Erläuterungen lediglich die bisherige Bewährung der mit dem 1. COVID-19-VwBG geschaffenen Möglichkeit der Abhaltung einer Videoverhandlung und die Verfahrensökonomie. Dabei wird offenbar die Gefahr in Kauf genommen, dass durch die in der vorliegenden Fassung geplante Gesetzesänderung die Prozessgrundsätze des „Fair Trial“ verletzt werden.

- **Die in den Erläuterungen angeführten Gründe rechtfertigen jedenfalls in keiner Weise eine Einschränkung dieser Grundrechte.** Es gilt zu beachten, dass die Bestimmung des § 3 1. Covid-19-Justiz-Begleitgesetz aus einer pandemiebedingten Notlage heraus geschaffen wurde. Diese ist nunmehr nicht mehr gegeben. Bei der Prüfung der Grundrechtskonformität ist der nunmehrige Entwurf der Gesetzesänderung daher völlig unabhängig von der Covid-Regelung zu betrachten.
- **Die Voraussetzungen für die Abhaltung einer Videoverhandlung sind zu allgemein gehalten.** Diese erschöpfen sich in der mangelnden Erforderlichkeit des persönlichen Erscheinens der Beteiligten aus Gründen der Verfahrensökonomie oder „besonderen Gründen“. **Hier bedarf es klarer Vorgaben zwecks Wahrung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit.**
- **Es mangelt an konkreten Parametern für die Abhaltung einer Videoverhandlung und technischer Rahmenbedingungen, insbesondere auch zur Einhaltung der Datensicherheit.**
- **Die Gleichstellung von mit der Post und im elektronischen Verkehr eingebrachten Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs** wird seitens der BAK aufgrund der damit einhergehenden Verfahrensvereinfachung begrüßt.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf gestatten wir uns, im Einzelnen auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen:

### **Art 1 (Änderung des AVG)**

#### **Zu § 33 Abs 3 AVG:**

Die Gleichbehandlung elektronischer und postalischer Eingaben an Behörden und Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ist durch die damit einhergehende Verfahrenserleichterung und Erweiterung der Digitalisierung der Justiz begrüßenswert.

Inkonsequent erscheint es allerdings in weiterer Folge, den Behörden weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, bei Bedenken hinsichtlich der Manipulierbarkeit des Versendungszeitpunktes insbesondere E-Mails und Telefax als zulässige Übermittlungsform auszuschließen. Denn einerseits können Beteiligte nunmehr unkompliziert ohne weitere Beachtung von Amtszeiten elektronische Eingaben versenden. Andererseits müssen Beteiligte im Vorfeld zunächst überprüfen, ob die jeweilige Behörde überhaupt elektronische Eingaben gestattet. Dies macht die Vereinfachung des Versendens elektronischer Eingaben wieder kompliziert.

#### **Zu §§ 43a und 44 AVG:**

Der Ermessensspielraum des jeweiligen Entscheidungsorgans für die Abhaltung einer Videoverhandlung ist zu weit gefasst.

Gemäß der vorgeschlagenen Änderung kann eine solche grundsätzlich immer gewählt werden, es sei denn, das persönliche Erscheinen aller Beteiligten vor der Behörde ist unter Be-

rücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger. Das alleinige Abstellen auf die Verfahrensökonomie oder „besondere Gründe“ ist nicht ausreichend, um dem Grundsatz der materiellen Wahrheit gerecht zu werden.

Insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Qualitätsverlust in der Beurteilung des Gesamteindrucks über die Beteiligten, aufgrund der schlechter wahrnehmbaren Gestik, Mimik und des Tonfalls der über Video zugeschalteten Beteiligten und der Gefahr der Beeinflussung durch Dritte, sollte die Abhaltung per Videoverhandlung als Ultima Ratio dienen und bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Die Verfahrensökonomie allein vermag die Gefahr der Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

Unklar bleibt darüber hinaus, welche Abläufe zur Überprüfung des Entscheidungsorgans darüber vorgesehen sind, ob die Beteiligten über ein ausreichendes Equipment zur Videoübertragung verfügen und der Ort, von dem das Entscheidungsorgan selbst oder die Beteiligten zugeschaltet werden, eine einwandfreie Übertragung ermöglicht und somit zur Videoverhandlung überhaupt geeignet ist sowie nach welchen Parametern dies beurteilt werden soll.

Beteiligten, denen ausschließlich unter der Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung die Teilnahme an der Verhandlung möglich sein soll, können bei rechtzeitiger Erhebung eines Widerspruchs binnen angemessener Frist persönlich erscheinen. Hier sollte jedenfalls im Hinblick darauf, dass die Beteiligten im Allgemeinen Verwaltungsverfahren zumeist unvertreten sind oder sprachliche Barrieren bestehen, eine Mindestfrist von 14 Tagen festgelegt werden.

#### **Zu § 71 AVG:**

Gemäß dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut kann eine Wiedereinsetzung nur dann bewilligt werden, wenn eine Partei wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses an der ganzen Verhandlung unverschuldet verhindert war teilzunehmen. Die Erläuterungen weisen jedoch darauf hin, dass wenn bereits Teile einer Verhandlung versäumt werden, insgesamt eine relevante Versäumung vorliegt. Dieser Widerspruch bedarf einer Klärung.

Aus den Erläuterungen geht zudem hervor, dass bei Abbruch einer technischen Verbindung die Wiedereinsetzungsmöglichkeit eröffnet werden soll. Dies lässt sich jedoch aus dem Wortlaut der geplanten Gesetzesbestimmung nicht ableiten.

#### **Art 2 (Änderung des VStG)**

#### **Zu § 42 VStG:**

Die Einräumung der Möglichkeit der Beschuldigten, die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, birgt die Gefahr des mit der Beschuldigteneinvernahme über Videotechnologie einhergehenden Qualitätsverlustes in der Beurteilung des Gesamteindrucks der Beschuldigten durch das Entscheidungsorgan. Mimik, Gestik und Tonfall werden dadurch anders wahrgenommen. Darüber hinaus besteht die

Gefahr der Beeinflussung durch Dritte. Offen bleibt auch die Frage, wie die Durchsetzung des Verbotes von Mittschnitten gehandhabt wird.

Auch ist mit der räumlichen Distanz ein Autoritätsverlust des Entscheidungsorgans verbunden, wodurch die notwendige Ernsthaftigkeit im Verfahren verloren gehen könnte. Verbindungsfehler könnten für die Beschuldigten Säumnisfolgen haben.

Darüber hinaus können Beschuldigte ohnehin anstelle des persönlichen Erscheinens die schriftliche Rechtfertigung wählen. Es mangelt daher auch an einer Notwendigkeit, noch eine weitere Variante hinzuzufügen. Die Einvernahme von Beschuldigten per Video könnte somit für diese nachteilig sein. Unter Wahrung des Grundsatzes der materiellen Wahrheitsfindung sollte es daher bei den bisherigen Wahlmöglichkeiten (schriftliche Rechtfertigung oder persönliches Erscheinen) bleiben.

### **Art 3 (Änderung des VwGVG)**

#### **Zu § 25a VwGVG:**

Der Gesetzesentwurf lässt unerwähnt, wie dem Öffentlichkeitsgrundsatz bei audiovisuellen Verhandlungen Genüge getan bzw wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. Dies widerspricht dem Grundsatz auf ein faires Verfahren.

Die Bestimmung ist auch im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 24 VwGVG) problematisch. Wie bereits zum geplanten § 42 VStG ausgeführt, besteht die Gefahr des mit der Zuschaltung über Videotechnologie einhergehenden Qualitätsverlustes des jeweiligen Beteiligten. Mimik, Gestik und Tonfall werden dadurch anders wahrgenommen. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Beeinflussung durch Dritte. Offen bleibt auch hier die Frage, wie die Durchsetzung des Verbotes von Mittschnitten gehandhabt wird. Verbindungsfehler könnten für die Beteiligten Säumnisfolgen haben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu §§ 43a und 44 AVG verwiesen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

